Hausordnung
des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden
an der Technischen Universität Dresden (UKD)
Anstalt des öffentlichen Rechts
und
der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus
der Technischen Universität Dresden (MF-TUD)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt:

(1) territorial für den gesamten Bereich des UKD und der MF-TUD, d. h. alle Verkehrsflächen und Grünflächen, das Freigelände, sämtliche Grundstücksflächen, alle Straßen, Fußwege, Parkplätze etc., die im Eigentum des UKD stehen oder vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind, insbesondere solche, die im Eigentum des Freistaates Sachsen stehen und dem Geschäftsbesorgungsbereich des UKD und/ oder im Rahmen der Auftragsverwaltung für die MF-TUD der Betreuung des UKD unterliegen (nachfolgend „Campus der Hochschulmedizin"). Für den Bereich der Carus Akademie gilt ergänzend die Haus- und Durchführungsordnung der Carus Akademie in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) personell für alle Personen und Verkehrsteilnehmer, die das Gelände des UKD und der MF-TUD betreten bzw. befahren oder sich darin aufhalten. Davon umfasst sind insbesondere alle Patienten und Besucher, Mieter, Dienstleister, etc. sowie die Beschäftigten, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, FSJler und Praktikanten des UKD sowie deren Tochtergesellschaften und der MF-TUD. Beschäftigte des UKD und der MF-TUD haben sich jederzeit bei Bedarf über ihren Mitarbeiterausweis als solche zu identifizieren.

(3) zeitlich vom Betreten bzw. Einfahren bis zum Verlassen bzw. Ausfahren des territorialen Geltungsbereiches. Insbesondere für Patienten und Besucher, für die Dauer ihres Aufenthalts, für Mieter, für die Dauer des Mietverhältnisses sowie für alle Beschäftigten und

Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, FSJler, Praktikanten des UKD sowie deren Tochtergesellschaften und der MF-TUD, für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses.

§ 2
Hausrecht

(1) Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand des UKD oder der Dekan der MF-TUD oder die von ihnen beauftragten Personen (u. a. Wach- und Kontrollpersonal nach § 22, Direktoren der jeweiligen Struktureinheiten) nehmen das Hausrecht territorial auf dem Campus der Hochschulmedizin wahr.

(2) Dieses Hausrecht gilt für alle Straßen, Wege und Parkflächen gemäß § 1 Abs. 1, einschließlich aller Gebäude mit Freiflächen im UKD und in der MF-TUD.

(3) Im Auftrag des Vorstandes haben die Direktoren der Kliniken und Institute, Zentren, selbständigen Abteilungen sowie die Leiter/Direktoren der zentralen Betriebseinheiten (nachfolgend „Einrichtungen" genannt), dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung in den jeweils von ihren Einrichtungen genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Außenflächen beachtet und umgesetzt wird. Weiterhin ist die Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes sowie der spezifischen Betreiberordnungen zu gewährleisten.

(4) Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtbefolgen der Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen kann den Verweis vom Gelände des UKD sowie der MF-TUD zur Folge haben.

(5) Bei Patienten können Verstöße gegen die Hausordnung eine vorzeitige Entlassung bzw. die Beendigung des Behandlungsverhältnisses zur Folge haben.

(6) Sofern Beschäftigte des UKD oder der MF-TUD gegen die Hausordnung verstoßen, kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

(7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung können dem Verursacher die Kosten auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung entstanden sind.

§ 3
Verhalten auf dem Gelände sowie in den Gebäuden des UKD und der MF-TUD

Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf dem Campus der Hochschulmedizin zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des UKD und/oder der MF-TUD zu verstoßen. Insbesondere nicht gestattet sind:

- das mutwillige Lärmen und der lautstarke Betrieb bspw. von Musikgeräten,
- das Baden in den Brunnenanlagen,
- das unbefugte Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen und Gefahrstoffen etc.,
- das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen,
- das Beschädigen und unberechtigte Entnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen, sowie das Entfernen von Pflanzenetiketten,
- das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und herrenlosen Haustieren
- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände des UKD und der MF-TUD,
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aufhängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art, sowie Graffiti,
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden,
- das unbefugte Einfahren von Fahrzeugen in das Gelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Gelände,
- das Befahren der Gebäude des UKD und der MF-TUD mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Kickboards, Rollschuhen, Rollern, E-Scootern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln,
- das Befahren des Geländes des UKD und der MF-TUD mit Skateboards, Inlineskates, Kickboards, Rollschuhen, Rollern, E-Scootern, Fahrrädern und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln außerhalb der nach StVO erlaubten Verkehrsflächen
- das Rauchen siehe § 8 dieser Hausordnung
- der Alkohol- und Drogenkonsum siehe § 20 dieser Hausordnung
- die Durchführung von Sammlungen, Spenden aller Art, das Betteln und Hausieren
- nicht genehmigte Veranstaltungen, Versammlungen und Demonstrationen.
- der Aufenthalt von Personen ohne Anlass, wenn dieser die Sicherheit und das Dienstgeschäft des Krankenhausbetriebes gefährdet (z.B. die Übernachtung von Obdachlosen in Wartebereichen)

§ 4
Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Hochschulmedizin Dresden setzt sich für ein Miteinander ein, das von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist. Hierzu gehört vor allem, die Persönlichkeit aller auf dem Campus sich bewegenden Personen zu respektieren und deren Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte zu wahren. Sexualisierte, rassistische oder anderweitige Diskriminierung, Übergriffe, Belästigungen oder gar Gewalt stellen eine erhebliche Beeinträchtigung und Verletzung der Menschenwürde dar, die nicht geduldet wird und sind daher ausdrücklich untersagt.

(2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass das Eigentum des UKD sowie der MF-TUD nicht beschädigt wird und die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit und Ordnung sowie auf den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz eingehalten werden.

(3) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass die Krankenversorgung und Heilbehandlung, die Forschung und Lehre sowie die allgemeinen Betriebsabläufe auf dem Campus der Hochschulmedizin Dresden nicht beeinträchtigt werden und keine Ursachen für eine mögliche Rufschädigung des UKD bzw. der MF-TUD entstehen.

§ 5
Allgemeine Verkehrsregeln

(1) Auf dem Campus der Hochschulmedizin gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch, etc.) in der jeweils geltenden Fassung. Hinweis-, Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Verkehrsteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass andere weder geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind erforderlich. Soweit verkehrsordnende oder verkehrslenkende Regelungen bereits getroffen sind oder noch getroffen werden, sind diese unbedingt zu beachten.

(2) Für alle Fahrzeuge gilt im Gelände des UKD und der MF-TUD grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Im Parkhaus ist grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h einzuhalten.

(3) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht erlaubt. Ein- und Ausgänge, Anfahrtswege (insbesondere für Rettungs-/ Feuerwehrfahrzeuge), Bewegungszonen (Aufstellflächen der Feuerwehr), Sicherheitsflächen sowie Flucht-, Sicherheits- und Rettungswege sind freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, auch Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeglicher Art können auf Kosten und Gefahr des Eigentümers/Halters oder des Störers entfernt, umgesetzt oder abgeschleppt werden.

(4) Für das Abstellen von Fahrrädern sowie E-Bikes stehen Fahrradständer vor den Gebäuden bzw. auf dem Campus der Hochschulmedizin zur Verfügung. Beschäftigte sind angehalten die abschließbaren Fahrradstellplätze zu nutzen. Durch die Fahrräder bzw. E-Bikes darf der Zugang zu den betrieblichen Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Die Fahrradparkplätze dienen vornehmlich zum Parken von Fahrzeugen, die für tägliche Wege genutzt werden. Über diese tägliche Nutzung hinaus ist das unbewegte Abstellen von Fahrrädern längstens für einen Zeitraum von einem Monat gestattet.

(5) Die vorhandenen Fahrradparkplätze sollen möglichst in vollem Umfang den berechtigten Nutzern für eine bestimmungsgemäße Nutzung zur Verfügung stehen. Werden Fahrräder länger als einen Monat ungenutzt abgestellt oder sind offensichtlich defekt/ nicht funktionstüchtig, so werden diese zunächst durch den Bereich Bau und Technik mit einer Frist zur Abholung deutlich gekennzeichnet. Nach Ablauf dieser Frist können die Fahrräder entfernt und, wenn die Verwertungs- oder Entsorgungskosten den Wert des Fahrzeuges übersteigen würden, entschädigungslos verschrottet oder an soziale Einrichtungen abgegeben werden. Für die zur Entfernung notwendige Zerstörung von Fahrradschlössern erfolgt keinerlei Entschädigung.

(6) Das Einfahren mit Firmenfahrzeugen ist nur im Rahmen der Beauftragung/Dienstleistung gestattet und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(7) Für die Nutzung des Parkhauses und der Parkflächen auf dem Campus der Hochschulmedizin wird auf die Nutzungsbedingungen für das Parkhaus und die Parkflächen verwiesen.

§ 6
Sonderregelungen für Rettungsfahrzeuge, Kranken- und Versorgungstransporte

(1) Im Einsatz befindlichen Rettungsfahrzeugen mit eingeschaltetem Blaulicht ist die uneingeschränkte Ein-, Aus- und Durchfahrt zu gewähren.

(2) Krankentransporte dürfen nicht behindert werden. Sie haben absoluten Vorrang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Versorgungstransportern ist das Anliefern und Abholen von Versorgungsgütern zu ermöglichen und eine Behinderung zu vermeiden.

§ 7
Ein- und Ausfahrt, Betreten des Geländes des UKD und der MF-TUD

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 fallenden Personen ist das Ein- und Ausfahren und/oder das Betreten/Verlassen des Geländes des UKD und der MF-TUD jederzeit möglich.

- Die Ein- und Ausfahrt ist mittels Schranke an den zwei Haupteingängen (Fiedlerstraße und Pfotenhauerstraße) möglich.
- Die Ein- und Ausfahrt ist ebenfalls durch die Einfahrten Mildred-Scheel-Straße/Schubertstraße/Innenhof zwischen Haus 40 und Haus 66 möglich.

- Das Betreten ist nur über die dafür gekennzeichneten Zugänge gestattet. An den ausschließlichen Fußgängerzugängen sind Fahrrad- und Rollerfahrer angehalten, abzusteigen und Ihr Fahrzeug/Fortbewegungsmittel an der Hand zu führen.

(2) Anlieferungsfahrzeuge sowie Baufahrzeuge (Lastkraftwagen) werden bei der Einfahrt durch den vertraglich gebundenen Sicherheitsdienst eingewiesen.

(3) Die Busse der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) erhalten freie Ein-, Aus- und Durchfahrt.

(4) Zugangsbereiche, die mit besonderer Sicherheitskennzeichnung versehen sind (Labor-, OP-, ITS- einschließlich technischer Bereiche u. ä.), dürfen nur von befugten Personen bzw. in deren Begleitung begangen werden.

(5) Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr, es besteht keine Haftung für grobfahrlässig herbeigeführte Körperschäden und fahrlässig herbeigeführte Sachschäden.

§ 8
Rauchverbot/Ausnahmen

(1) Das Rauchen ist in allen umschlossenen Räumen z. B. in Patientenzimmern und Behandlungsräumen, Aufzügen, Fluren, Laboren, Dienst- und Büroräumen usw. entsprechend dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) verboten. Gestattet ist das Rauchen im Außenbereich nur an den dafür gekennzeichneten Stellen (Raucherpavillons).

(2) Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht für Patienten, bei denen der Arzt das Rauchen im Einzelfall erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapiezieles gefährdet. Vor Erteilung dieser Raucherlaubnis sind die in der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen zur Vermeidung von Falschalarmen durch das Vorhandensein von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen zu beachten. Eine Erlaubnis erfolgt nur für die in den jeweiligen Kliniken abgetrennten Räume.

§ 9
Mittags- und Nachtruhe

(1) Die Mittagsruhe gilt in den einzelnen Kliniken von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens.

(2) Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Zeiträumen, kann die Mittags- und Nachtruhe durch die einzelnen Kliniken individuell geregelt werden.

§ 10
Umgang mit Gefahrstoffen

Im Umgang mit Gefahrstoffen aller Art sind die geltenden Vorschriften (z.B. Gefahrstoffverordnung, BGI/GUV- I 850-0) zu beachten und umzusetzen. Beim Umgang mit diesen Stoffen sind die stoffspezifischen Betriebsanweisungen und Laborordnungen in den Bereichen, sowie die auf den Verpackungen dieser Stoffe aufgebrachten Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P- Sätze), zu beachten. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind die in der Brandschutzordnung des UKD und der MF-TUD enthaltenen Anforderungen zu beachten.

§ 11
Brandschutz

(1) Es ist die für das UKD und die MF-TUD geltende Brandschutzordnung zu beachten.

(2) Ein Brandereignis auf dem Campus der Hochschulmedizin Dresden ist sofort über den Telefon-Notruf 2222 zu melden. Bei einem Brand außerhalb des Geländes des UKD bzw. der MF-TUD ist die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren. Die Meldung eines Brandes kann in Bereichen, die mit einer automatischen Brandwarn- und Meldeanlage ausgerüstet sind, automatisch erfolgen. Durch Betätigung des nächstgelegenen Handfeuermelders erfolgt ebenfalls eine Brandmeldung. Die Brandschutzordnung des UKD und der MF-TUD enthält u.a. Festlegungen zur Verhinderung von kostenpflichtigen Falschalarmen, die uneingeschränkt zu beachten sind.

(3) Betriebliche Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmeldeeinrichtungen, etc.) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt und ihr Zugang erschwert werden. Brand- und Rauchschutztüren dürfen in ihrer Funktion nicht durch Verkeilen, Festbinden, Verstellen mit Gegenständen u. ä. behindert bzw. außer Kraft gesetzt werden.

(4) Flucht- und Rettungswege (notwendige Treppenräume und notwendige Flure sowie Türen in deren Verlauf) müssen ständig freigehalten werden und frei von Brandlasten (brennbare Gegenstände) sein. Sie dürfen weder zugestellt, noch mit Gegenständen eingeengt werden.

(5) Schweiß- und Schneidarbeiten und andere thermische Verfahren dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn ein in allen Positionen ausgefüllter Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (Schweißerlaubnisschein) vorliegt.

(6) Es dürfen elektrische Heiz- und Wärmegeräte, insbesondere Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, elektrische Kochplatten, usw. nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden. Jeder Mitarbeiter hat diese Geräte vor der Benutzung auf äußerlich erkennbare Schäden sowie Mängel zu prüfen und bei erkennbaren Defekten aus dem Verkehr zu ziehen.

(7) Die Mitnahme, das Lagern und das Laden von E-Bike Akkus, E-Scooter Akkus u. ä. ist in allen Gebäuden von UKD und MF-TUD nicht gestattet.

§ 12
Abfallentsorgung

Abfälle sind unter Benutzung der bereitgestellten Sammelbehälter in Wertstoffe und Restmüll zu trennen. Für Sonderabfälle und krankenhausspezifische Abfälle gilt der Entsorgungsplan des UKD.

§ 13
Eigentum/Fundsachen

Alle Personen haben auf ihr persönliches Eigentum wie Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Taschen u. ä. zu achten und es vor Verlust zu schützen. Bei Auffinden oder Verlust einer Sache ist die geltende Fundsachenverordnung des UKD zu beachten und einzuhalten. Die zentrale Stelle für Fundsachen ist die Abteilung BUT-A4 (Infrastrukturelle Services) der Direktion Logistik, Infrastruktur und Versorgung.

§ 14
Diensträume/ Hörsäle

(1) Beim Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen. Der Verlust von Schließmedien ist unmittelbar dem Leiter der Struktureinheit zu melden und mit dem Formular „Verlustmeldung Transponder/ Schlüssel/ Interflexchip/ MTZ Karte" dem zuständigen Objektmanager und der Direktion HR zeitnah mitzuteilen. In sicherheitsrelevanten Bereichen ist außerhalb der Dienstzeiten zusätzlich unverzüglich über die zentrale Klinik-Notrufnummer „2222" der Sicherheitsdienst zu informieren.

(2) Nach Beendigung der Dienstzeit oder einer Lehrveranstaltung sind die Türen, Fenster, Gas- und Wasserhähne durch den Nutzer zu schließen bzw. dieses zu kontrollieren und das Licht ist auszuschalten.

(3) Bei Sturm- und Unwettergefahr sind Außenjalousien von den Beschäftigten bzw. Nutzern der Diensträume/Hörsäle einzuziehen.

(4) In klimatisierten Räumen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(5) Vor Beginn der Heizperiode, spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres, sind geschlossene Heizkörperventile zur Vermeidung von Frostschäden wieder zu öffnen.

§ 15
Elektro- und Wärmeenergie/Verbrauchsmaterialien

Elektro- und Wärmeenergie sowie Wasser und Verbrauchsmaterialien sind sparsam und rationell zu verwenden.

§ 16
Betreiben privater Netzgeräte

(1) Der Einsatz privater netzbetriebener Geräte durch die Beschäftigten bedarf der Genehmigung der Leitung der jeweiligen Struktureinheit. Soweit der Einsatz privater netzbetriebener Geräte gestattet wird, sind diese vor Ingebrauchnahme durch den Geschäftsbereich Bau und Technik auf ihre ordnungsgemäße Funktion hin überprüfen zu lassen. Bei Unbedenklichkeit erfolgt eine Kennzeichnung an der Stromversorgung des entsprechenden Gerätes mittels einer Plombe bzw. Prüfmarke.

(2) Das Laden von jeglichen Akkus darf aus Brandschutzgründen nur unter Beaufsichtigung und mit dafür geeigneten Ladegeräten und an geeigneten Ladeorten erfolgen.

(3) Für Patienten ist die Benutzung privater (auch technischer, elektrischer und/oder netzbetriebener) Geräte, die der Köperpflege dienen, wie zum Beispiel Rasierapparate, Föhn usw. grundsätzlich gestattet, wenn diese keine offensichtlichen Mängel aufweisen. In Einzelfällen bestehen Einschränkungen der jeweiligen Klinik oder des Institutes.

(4) Die Nutzung aller mitgebrachten technischen, elektrischen und/oder netzbetriebenen Geräte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es wird keine Haftung für Schäden, die an oder durch mitgebrachte technische, elektrische und/oder netzbetriebene Geräte verursacht werden, übernommen.

(5) Weiterhin sind die in der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen zum Betreiben von elektrischen Geräten zu beachten.

§ 17
Mobilfunk/ Internet

(1) Der Gebrauch von Funk- und Mobiltelefonen ist grundsätzlich für Patienten gestattet. Er unterliegt jedoch dem Verantwortungsbereich und somit möglichen individuellen Einschränkungen der jeweiligen Kliniken.

(2) Für die Patienten steht ein kostenfreier Internetzugang zur Verfügung.
Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops, Netbooks, Tablets etc.) ist nach ärztlicher Rücksprache erlaubt.

§ 18
Datenschutz

Sowohl die Tätigkeit als auch der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordern ein Höchstmaß an Verschwiegenheit über direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangende personenbezogene Informationen Dritter. Diese Grundhaltung zum Schutz der Patienten, Beschäftigten und Studenten vor unbefugter Offenbarung ihrer Daten ist durchgängig zu gewährleisten durch die Einhaltung;

- des Gebotes der ärztlichen Schweigepflicht
- Beachtung aller gültigen Datenschutzbestimmungen.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist durch eine übergeordnete Verfahrensanweisung „Datenschutz und Schweigepflicht" geregelt.

§ 19
Umgang mit dienstlichem Eigentum

(1) Geräte, Möbel und andere Gegenstände und Unterlagen dürfen nur im Rahmen dienstlicher Belange mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten aus Diensträumen- bzw. Dienstgebäuden entfernt werden. Veränderungen des beweglichen Sachvermögens (Anlagegüter) sind unverzüglich der Direktion Finanzen (Gruppe Anlagebuchhaltung) schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Berechtigung zur Mitnahme von dienstlichen Gebrauchs- und Anlagegütern bzw. sonstiger Materialien ist u.a. durch Arbeitsaufträge, Begleitscheine, Rechnungen o.ä. nachzuweisen.

§ 20
Verbot von Alkohol und Drogen

(1) Die Arbeitsaufnahme eines Mitarbeiters darf nicht erfolgen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder Sucht- und Rauschmitteln (Drogen) steht.

(2) Der Genuss alkoholischer Getränke während der Dienstzeit und der Konsum von Sucht- und Rauschmitteln (Drogen) sind verboten. Durch die Leitung der jeweiligen Struktureinheit kann das Alkoholverbot im Ausnahmefall anlassbezogen aufgehoben werden.

(3) Patienten ist der Alkohol- und Drogenkonsum während des stationären/tagesklinischen/ambulanten Aufenthaltes verboten. Davon ausgenommen ist der medizinisch verordnete bzw. ärztlich gestattete Konsum. Ebenso verboten ist der Besitz von Sucht- und Rauschmitteln (Drogen) während des stationären Aufenthaltes. Die Verfahrensanweisung „Umgang Drogenfund bei Patient*innen UKD" ist zu beachten.

§ 21
Foto-, Film- und Videorechte

(1) Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Videoaufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken im UKD bzw. der MF-TUD ist nur autorisierten Personen gestattet und genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Reportagen der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und für online-Medien. Entsprechende ergänzende Vorgaben zur Einhaltung des personenbezogenen Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Die Genehmigung wird über die Direktion Kommunikation des UKD erteilt.

(3) Informationen an die Medien werden ausschließlich über die Direktion Kommunikation nach Abstimmung mit dem Vorstand erteilt.

(4) Die Anfertigung von Privataufnahmen in Diensträumen bedarf der Genehmigung des Leiters der jeweiligen Struktureinheit bzw. des Vorstandes.

§ 22
Wach- und Kontrollpersonal

Durch einen vertraglich gebundenen Sicherheitsdienst werden die Gebäude und das Gelände des UKD sowie der MF-TUD gesichert. Der Sicherheitsdienst nimmt das Hausrecht wahr und ist berechtigt, Personalien zu erfragen.

§ 23
Haustiere

(1) Haustiere dürfen grundsätzlich nicht in die Gebäude des UKD bzw. der MF-TUD mitgebracht werden. Ausnahmen bestehen für Assistenz-/Begleithunde bzw. für Diensthunde der Polizei oder der Bundespolizei.

(2) Im Gelände des UKD sowie der MF-TUD sind Hunde an der Leine zu führen. Hundebesitzer sind verantwortlich, ruhestörendes Bellen zu unterbinden sowie Verunreinigungen durch deren Hunde zu beseitigen.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Hausordnung des UKD vom 01.09.2019 außer Kraft.

Dresden, den 13. JAN. 2026

Prof. Dr. med. Uwe Platzbecker
Medizinischer Vorstand

Dresden, den 15. JAN. 2026

Prof. Dr. med. Esther Troost
Dekanin der Medizinischen Fakultät Dresden

Janko Haft
Kaufmännischer Vorstand